

# Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans

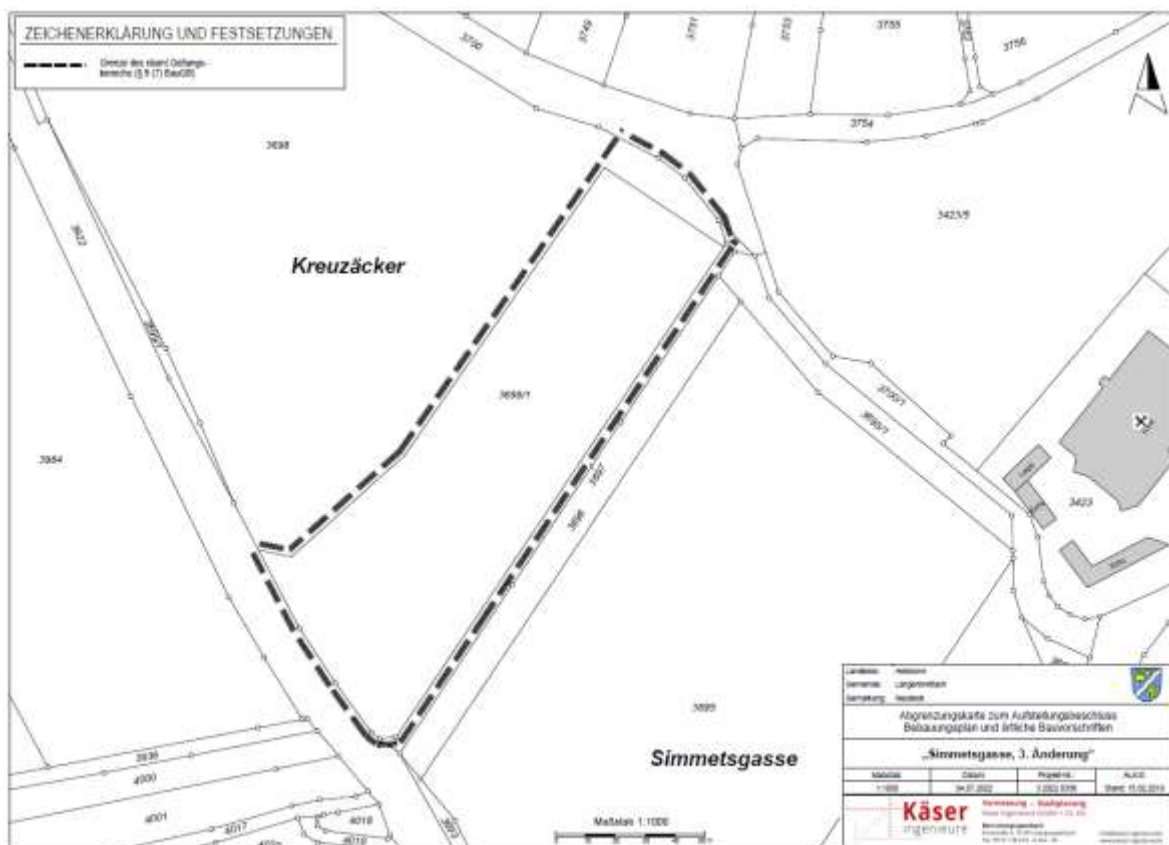
„**Simmetsgasse, 3. Änderung**“  
in der

**Gemeinde Langenbrettach, Gemarkung Langenbeutingen-Neudeck**  
und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach hat am 24.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Simmetsgasse, 3. Änderung**“ in der Gemeinde Langenbrettach, Gemarkung Langenbeutingen-Neudeck, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Landesbauordnung sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Lageplan des Bebauungsplans „Simmetsgasse 3. Änderung“ mit Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen) und Begründung jeweils vom 04.07.2022, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 31.03.2022, gefertigt vom Büro Käser Ingenieure GmbH + Co KG, Untergruppenbach.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem unmaßstäblich abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich:



Planinhalt:

Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für eine zukünftige Nutzung als Wohnmobilstellplatz.

**Der Bebauungsplan „Simmetsgasse, 3. Änderung“ und die dazu gehörende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung, zusammenfassende Erklärung, Textteil und Umweltbericht kann im Rathaus in Langenbrettach, Rathausstraße 1, 74243 Langenbrettach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1- 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenbrettach, 23.01.2024

gez.  
Timo Natter  
Bürgermeister